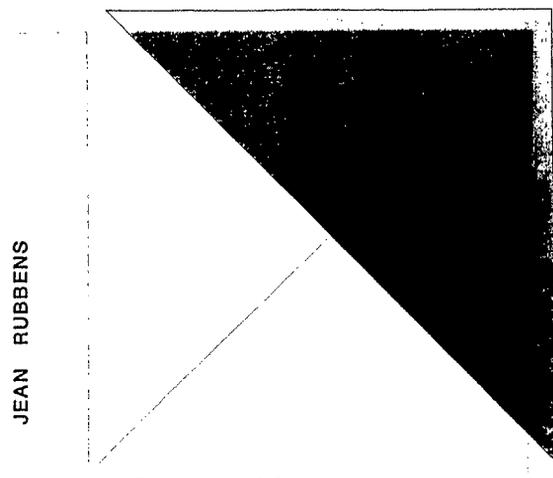


DIE VERTEIDIGUNG DER GEWERKSCHAFTSRECHTE



JEAN RUBBENS

DER IBFG IN AKTION No 2 -



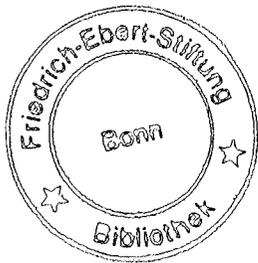
Die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte

INTERNATIONALER BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN
BRÜSSEL

Der IBFG verkündet die Rechte der Menschen auf... gemeinsamen Schutz der Interessen durch Errichtung von Gewerkschaften, die Instrumente für freie Verhandlungen sind und ihre Vollmachten von den Mitgliedern erhalten, und auf Beitritt zu ihnen... Allen Schaffenden, die ihrer Rechte als Arbeitnehmer und Menschen durch eine Gewaltherrschaft beraubt worden sind, sichert der Internationale Bund seine Solidarität und Unterstützung zu.

Der Internationale Bund erklärt als seine Ziele... die weltweite Anerkennung und Verwirklichung des Rechtes auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss anzustreben... den Widerstand freier Gewerkschaften gegen alle Versuche zu organisieren und zu koordinieren, die darauf abzielen, sie zu vernichten oder in ihren Rechten zu beschränken...

(Aus der Satzung des IBFG)



A91-1791

Preis : DM 0,60 oder Gegenwert in anderen Währungen.

Beziehbar vom : Internationalen Bund freier Gewerkschaften
37-39, rue Montagne aux Herbes Potagères
Brüssel 1, Belgien



Was sind Gewerkschaftsrechte ?

Was verstehen wir unter Gewerkschaftsrechten ? In immer stärkerem Masse muss dieser Begriff in weitestem Sinne verstanden werden : Wir sprechen vom **Recht** der Gewerkschaften auf Mitwirkung bei der Wirtschaftplanung, auf Anhörung durch die Regierungen zu neuen Sozialgesetzen und zu ähnlichen Fragen mehr. Es zeigt, welchen weiten Weg die Gewerkschaften zurückgelegt haben, dass solche « Rechte », über die noch vor 30 Jahren jedes Gericht gelacht hätte, heute in den meisten demokratischen Ländern fest verankert sind.

Es gibt aber noch grundlegendere Gewerkschaftsrechte, und mit ihnen wollen wir uns hier befassen : mit dem Recht auf Bildung von Gewerkschaften eigener Wahl und auf Beitritt zu ihnen, dem Recht auf Durchführung der Gewerkschaftsarbeit ohne Einschaltung oder Kontrolle aussenstehender Stellen, dem Recht auf Kollektivverhandlungen und dem Recht, wenn notwendig, zu streiken.

In zu vielen Teilen der Welt sind diese Rechte — so bescheiden sie auch uns, die wir sie bereits geniessen, erscheinen mögen — ständigen Angriffen durch die Arbeitgeber und die Regierungen ausgesetzt. Weil die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte nicht nur in der Industrie, sondern auch auf politischer Front geführt werden muss, lässt sich nur schwer eine genaue Trennlinie zwischen den gewerkschaftlichen und anderen menschlichen Rechten ziehen. Selbstverständlich kann eine freie Gewerkschaftsbewegung weder unter einer faschistischen, noch unter einer kommunistischen Diktatur bestehen, und es ist äusserst unwahrscheinlich, dass eine Kolonialherrschaft oder die Verwaltung eines nicht selbständigen Gebietes die vollen Gewerkschaftsrechte achten wird. (Natürlich bedeutet auch die Unabhängigkeit durchaus nicht immer den Weg zur Gewerkschaftsfreiheit.) Diese enge Verbindung zwischen gewerkschaftlichen und allgemeinen politischen Rechten müssen wir berücksichtigen, wenn wir uns später mit der Geschichte einzelner Fälle befassen.

In einer Schrift, die in erster Linie Gewerkschafter ansprechen soll, brauchen wir wohl nicht zu erläutern, warum eine freie Gewerkschaftsbewegung, die alle ihr zukommenden Rechte genießt, für gesunde Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für eine stabile und blühende Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Wir wollen hier lediglich kurz schildern, wie sich die Gewerkschaftsrechte historisch entwickelt haben, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation kodifiziert und gefestigt wurden — und

was der IBFG tut, um sie heute zu verteidigen und weiter auszubauen.

Der lange Kampf um die Gewerkschaftsrechte

In den älteren industriestaaten reicht dieser Kampf um die Gewerkschaftsrechte natürlich zurück bis zu den ersten Bemühungen der Werktätigen, sich gegen ihre Arbeitgeber zusammenzuschliessen.

Im mittelalterlichen System der Zünfte und Gilden waren Zusammenschlüsse der Handwerker und Tagelöhner zwar gewöhnlich illegal, wurden aber nur selten unterdrückt, weil sie keine ernste Bedrohung für die Meister darstellten.

Mit dem Aufkommen des Kapitalismus und des Liberalismus mit seinem politischen Grundsatz des « laissez-faire » wurden die Begriffe von Angebot und Nachfrage in solchen Dingen wie der Lohnfestsetzung zu einer Art « Naturgesetz » erhoben. Verbände oder Zusammenschlüsse von Arbeitern, die das klare Ziel hatten, in die Wirkung dieses Gesetzes durch Störung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage einzugreifen, waren daher verboten. Ein klassisches Beispiel gewerkschaftsfeindlicher Gesetze ist das berüchtigte Gesetz « Le Chapelier » vom Jahre 1791, das in Frankreich nur zwei Jahre nach der Revolution verabschiedet wurde. Dieses Gesetz sollte die Bildung von Handwerkerverbänden verhindern, die die Arbeitgeber zu Lohnerhöhungen oder Verbesserungen der Arbeitsbedingungen hätten zwingen können. Es sollte zugleich die « persönlichen » Abmachungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verewigen. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes sind typisch für die allgemeine Haltung :

Paragraph 1. Da die Abschaffung aller Formen von Zünften zu den Grundlagen der Verfassung gehört, ist es verboten, solche Zünfte unter irgendeinem Vorwand wieder zu errichten.

Paragraph 2. Bürger des gleichen Berufs oder Fachs und Handwerker oder Tagelöhner aus jedem Fach oder Handwerk dürfen auf ihren Zusammenkünften keinen Vorsitzenden, Sekretär oder Beauftragten benennen, sie dürfen keine Register führen, Beschlüsse fassen oder irgendwelche Bestimmungen aufstellen, die für das gelten, was sie als ihre gemeinsamen Interessen ansehen.

Paragraph 3. Die Verwaltungsstellen und die Kommunalbehörden dürfen keine Adressen oder Petitionen von irgendeinem Beruf oder Handwerk annehmen oder solche beantworten. Sie haben ausserdem alle derartigen eventuellen Beschlüsse für null und nichtig zu erklären und jede Vorsichtsmassnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass zu ihrer Durchführung nichts unternommen wird und dass ihnen in keiner Form mit Nachdruck Gültigkeit verschafft wird.

Paragraph 4. Falls, entgegen den Grundsätzen der Freiheit und der Verfassung, Bürger, die dem gleichen Beruf, Fach oder Handwerk angehören, entscheiden oder übereinkommen, ihren Fleiss oder ihre Arbeit gemeinsam zu verweigern oder nur zu einem festgesetzten Preis zur Verfügung zu stellen, wird hiermit erklärt, dass eine solche Vereinbarung gegen die Freiheit und die Erklärung der Menschenrechte verstösst und somit wirkungslos ist. Die Urheber, Anführer oder Anstifter sind zu einer Geldstrafe... zu verurteilen sowie für die Dauer eines Jahres von der Ausübung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte zu entheben und von den Hauptversammlungen auszuschliessen.

Das französische Strafgesetzbuch von 1810 ging noch einen Schritt weiter und bedrohte Streikende oder Streikführer mit schweren Gefängnisstrafen.

Die meisten europäischen Staaten, die das französische Bürgerliche Gesetzbuch, den Code Napoléon, übernommen hatten — die Niederlande, Italien, Spanien, die skandinavischen Staaten, Luxemburg und die Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes — folgten dem französischen Beispiel. In Grossbritannien verbot zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein Gesetz jede Absprache mit dem Ziel einer Aenderung von Arbeitsbedingungen und Löhnen als Verschwörung. Die Gesetze von 1799 und 1800 erklärten alle zwischen Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und anderen Arbeitern geschlossenen Verträge über eine Verbesserung der Löhne oder Verkürzung der Arbeitszeit als ungesetzlich. Es galt als strafbare Handlung, einen Arbeiter zum Verlassen seines Arbeitsplatzes aufzufordern oder einen Arbeitskollegen zur Teilnahme an einer Versammlung zu überreden, die mit dem Ziel einberufen wurde, einen Zusammenschluss der Arbeiter zu organisieren oder in einem Industriekonflikt tätig zu werden. Auch die Zeichnung von Spenden an einen Fonds zur Förderung dieser Zwecke galt als strafbare Handlung. Zusammenschlüsse der Arbeitgeber waren ebenfalls verboten, aber es ist kein Fall bekannt geworden, dass ein Arbeitgeber wegen eines solchen Zusammenschlusses belangt wurde. (1)

Ebenso wurden in den Vereinigten Staaten Arbeiter, die sich zusammenschlossen, um höhere Löhne zu erreichen oder den 10-Stunden-Tag zu fordern, wegen Verschwörung verurteilt.

Es liessen sich noch aus anderen Ländern, die ebenfalls die Auswirkungen der Industrierevolution erlebten, zahlreiche derartige Beispiele anführen. Nirgendwo zögerten die Gesetzgeber, drakonische Gesetze gegen die Arbeiter zu erlassen, die alle ein hohes Mass an staatlichen Eingriffen in die

(1) Arbeiterbildungsschrift der IAO « Vereinigungsfreiheit », Seite 10 des englischen Textes.

Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthielten. Gleichzeitig aber proklamierten sie die Vorzüge einer « freien » Wirtschaft und lehnten jede Verantwortung für soziale Massnahmen ab.

Und dennoch konnte nichts damals notwendiger sein. Es war der Höhepunkt der Ausbeutung von Arbeitern, Frauen und Kindern mit unbegrenzter Arbeitszeit, schlechten Unterkünften, gefährlichen und ungesunden Arbeitsbedingungen und mit Hungerlöhnen.

Der Mut und die Entschlossenheit der Arbeiterklasse gegenüber den Verfolgungen von Regierungen und Arbeitgebern waren jedoch so gross, dass die Gesetzgeber in einem Land nach dem anderen langsam aber sicher zu dem Eingeständnis gezwungen wurden, dass sich Arbeitnehmer-Organisationen nicht mit Gesetzen aus der Welt schaffen liessen. Sie machten also aus der Not eine Tugend und begannen, das Recht der Arbeitnehmer auf Zusammenschlüsse gesetzlich anzuerkennen, wenn auch noch mit erheblichen Einschränkungen.

Das erste Land, in dem berufliche Zusammenschlüsse nicht mehr als Straftaten galten, war Grossbritannien, wo die beiden Gesetze über solche Zusammenschlüsse aus den Jahren 1799 und 1800 im Jahre 1824 aufgehoben wurden. Dies Aufhebungsgesetz von 1824 sah vor, dass Arbeitnehmer, die sich zusammenschliessen, um ihre Löhne und Arbeitsbedingungen zu regeln, nicht mehr wegen Verschwörung belangt werden durften. Das Gewerkschaftsgesetz von 1861 und das Gesetz über Verschwörungen und Schutz des Eigentums von 1865 vervollständigten den Legalisierungsprozess der Gewerkschaften in Grossbritannien.

In Frankreich galten Streiks seit der Aufhebung des Gesetzes über das Verbot von Gewerkschaften im Jahre 1864 nicht mehr als Straftaten. Auch in Belgien sah das Strafgesetzbuch von 1867 Zusammenschlüsse nicht mehr als strafbar an, enthielt aber noch schwere Strafen für Streikende oder Streikposten, die Personen, die sich nicht am Streik beteiligten, beleidigten oder einschüchterten.

Das Gewerkschaftsgesetz des Deutschen Bundes von 1869 enthielt Garantien für die Koalitionsfreiheit und das Streikrecht, die allerdings mit der Einführung des nationalsozialistischen Arbeitsrechts im Jahre 1934 aufgehoben wurden.

In Oesterreich-Ungarn wurde 1870 nach langen Kämpfen ein Gesetz über Koalitionen verabschiedet, das die Bemühungen um bessere Arbeitsbedingungen durch kollektive Vorenthaltung der Arbeitsleistung gestattete. Die Arbeitnehmer

durften auch die Streikaktionen anderer unterstützen und Streikbrecher abschrecken.

Aehnliche Regelungen wurden 1872 in den Niederlanden, 1890 in Italien und um die Jahrhundertwende in den meisten anderen Ländern eingeführt.

Aber auch nachdem die Gewerkschaften das Recht auf Bestehen gewonnen hatten, brauchten sie noch einige Zeit, bis sie von den Regierungen und den Arbeitgebern als berechnigte Vertreter ihrer Mitglieder für Kollektivverhandlungen anerkannt wurden. Trotzdem ist es kein geringer Erfolg, dass das Recht der Arbeitnehmer auf Zusammenschluss, und wenn notwendig auch auf Streik, in den meisten demokratischen Staaten heute nicht mehr bestritten wird. Leider lässt sich das Gleiche nicht von den Diktatorländern sagen, die wenn sie das Bestehen von Gewerkschaften überhaupt anerkennen, diesen doch nur Lippendienste leisten.

Die allgemeine Tendenz in Richtung auf eine Anerkennung der Gewerkschaftsrechte erlitt einen schweren Rückschlag mit der Russischen Oktoberrevolution vom Jahre 1917, die die Diktatur der Arbeitgeber durch eine neue Diktatur des Staates ersetzte. Das « Recht » auf Arbeit wurde zu einer Pflicht zur Arbeit. In der im Jahre 1918 verabschiedeten Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) heisst es : « Die RSFSR betrachtet die Arbeit als Pflicht eines jeden Staatsbürgers. » Streiks sind unter dem Sowjetsystem praktisch verboten, und auch heute noch müssen die sowjetischen Arbeitnehmer stets eine Art « Dienstbotenbuch », das Arbeitsbuch, bei sich tragen. In dieses Buch wird jeder Wechsel der Arbeitsplätze eingetragen. Aehnliche Verstösse gegen die Gewerkschaftsrechte bestehen auch in allen anderen kommunistischen Staaten. Das ist auch kein Wunder, denn im kommunistischen System ist ja nur Platz für jene kümmerlichen Gewerkschafts-Travestien, auf die Lenin abzielte mit seiner Bemerkung, sie dienten als « Transmissionsbänder der Partei ».

Ein weiterer Angriff auf die Gewerkschaftsrechte folgte mit dem Aufkommen der faschistischen und nationalsozialistischen Bewegung in Europa. Der faschistische Syndikalismus beruhte auf einer erzwungenen Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeitnehmern und schloss Streiks aus. « Die Arbeit ist in allen ihren Formen, in der Betriebsleitung oder Exekutive, als geistige, technische oder körperliche Arbeit eine soziale Pflicht », hiess es in der italienischen Charta der Arbeit von 1927, « Arbeiter, die zu dritt oder mehr kollektiv die Arbeit niederlegen oder sie in einer Form, die der Stetigkeit der Arbeitsleistung nach-

teilig ist, mit der einzigen Absicht ausführen, den Arbeitgeber zu Verträgen zu veranlassen, die von den geltenden Verträgen abweichen, oder eine unterschiedliche Anwendung der geltenden Verträge oder Gewohnheiten zu erzwingen, sind mit Geldstrafen zu belegen... ».

Aehnliche gewerkschaftsfeindliche Gesetze gelten auch heute noch in Spanien und Portugal. So heisst es in der portugiesischen Verfassung : « In den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kapital und Arbeit ist keinem der beiden Partner eine Einstellung der Arbeit gestattet, um dadurch dem anderen seine Interessen aufzuzwingen ».

Als die Nationalsozialisten in Deutschland an die Macht kamen, hoben sie als eine ihrer ersten Massnahmen das Gesetz von 1869 auf, das Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer gestattet hatte. Die freien Gewerkschaften wurden aufgelöst, ihr Eigentum und ihr Vermögen wurden beschlagnahmt.

Unter dem rassistischen Regime in Südafrika werden die vollen Gewerkschaftsrechte dem grössten Teil der Arbeitnehmerschaft, den afrikanischen Arbeitnehmern, verweigert. Die südafrikanische Regierung erklärte der IAO, sie habe keine Möglichkeit gefunden, die eingeborene Bevölkerung, die noch in der Stammeswirtschaft lebe und ein verhältnismässig primitives Kulturstadium besitze, in die juristische Form von Gewerkschaften und Kollektivverhandlungen einzugliedern. Da den afrikanischen Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Gewerkschaft versagt ist, sind sie von der Teilnahme an dem System der allgemeinen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgeschlossen. Jeder Streik eines afrikanischen Arbeiters ist stets, auch dann, wenn er für « weisse » oder « farbige » Arbeitnehmer völlig gesetzlich wäre, ein Verbrechen, das mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet wird.

Militärdiktatoren sind keine Freunde der Arbeiterklasse, und, wo sie die Macht an sich rissen, war die Unterdrückung der Gewerkschaftsrechte stets eine ihrer ersten Massnahmen. Die Militärregierungen, die zu den verschiedensten Zeitpunkten in fast allen Staaten Lateinamerikas einmal auftauchten, sind das deutlichste Beispiel dafür. Aber auch in Asien wurden in solchen Ländern wie Thailand und Burma die demokratischen Gewerkschaften von den militärischen Machthabern unterdrückt.

Diese wenigen Beispiele sollen aufzeigen, in welchen Formen sich vor allem die Regierungen in die legitimen Gewerkschaftsrechte einmischen. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass die Gewerkschaftsrechte nicht nur in totalitären Staaten

verweigert werden. Selbst dort, wo die Regierungen selbst sich nicht einmischen, wird die freie Ausübung der Gewerkschaftsrechte oft von reaktionären Arbeitgebern sabotiert. Die schlimmsten Verstösse findet man gewöhnlich bei den Klein- und Mittelbetrieben, in der Landwirtschaft und bei den im internationalen Besitz befindlichen Grossplantagen in gewissen Entwicklungsländern. Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung darf daher in ihrem Kampf um die freie Ausübung der Gewerkschaftsrechte nie nachlassen. Sie wird unterstützt in dieser Aufgabe durch die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation, durch ihre Uebereinkommen und Empfehlungen zur Frage der Vereinigungsfreiheit und durch den Apparat, den die IAO zum Schutze dieser Prinzipien geschaffen hat.

Die Rolle der Internationalen Arbeitsorganisation in der Verteidigung der Gewerkschaftsrechte

Mit der Errichtung der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1912 erhielt die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte zum ersten Mal offizielle internationale Unterstützung. Die Arbeitnehmer-Vertreter konnten die Aufnahme gewisser Bestimmungen zum Schutz der Gewerkschaftsrechte in die Satzung der IAO erreichen. In der Präambel zu dieser Satzung heisst es ausdrücklich, dass die Anerkennung des Prinzips der Vereinigungsfreiheit eines der Mittel sei, um die Lage der Arbeitnehmer zu bessern und den Frieden zu gewährleisten.

Die Erfahrung zeigte jedoch, dass die Aufnahme dieses Prinzips in die Satzung den Mitgliedsstaaten noch keine feste Verpflichtung auferlegte, die sie auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der IAO einzuhalten hatten. Da die Vereinigungsfreiheit von den Mitgliedsstaaten jedoch so unterschiedlich ausgedeutet wurde, wie es ihrer Regierungsform genehm war, wurde deutlich, dass solche Unterschiede in der Ausdeutung nur durch ein Uebereinkommen überwunden werden könnten.

In Jahre 1921 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz ihr erstes Uebereinkommen über die Vereinigungsfreiheit. Danach sollten alle in der Landwirtschaft beschäftigten Personen in bezug auf ihren Zusammenschluss die gleichen Rechte erhalten wie die Arbeitnehmer in der Industrie, und gesetzliche und sonstige Einschränkungen dieser Rechte für die Landarbeiter sollten aufgehoben werden. Da der Gültigkeitsbereich des Uebereinkommens eng verbunden war mit dem Mass an Vereinigungsfreiheit, wie es den Industriearbeitern gewährt wurde, zeigte sich, dass eine besondere Urkunde

verabschiedet werden musste, die für alle Arbeiter gelten und ihre Rechte genau umreißen sollte. In den folgenden Jahren konzentrierten die freien und demokratischen Gewerkschaften innerhalb der IAO ihre Bemühungen auf diese Aufgabe.

Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde das Thema der Vereinigungsfreiheit für die Internationale Arbeitskonferenz 1927 in die Tagesordnung aufgenommen. Inzwischen leitete die IAO eine umfassende Erhebung über die Vereinigungsfreiheit in allen Mitgliedsstaaten ein und arbeitete einen Uebereinkommensentwurf aus, in dem das Prinzip der Vereinigungsfreiheit allgemein anerkannt wurde. Dieser Entwurf wurde jedoch auf der Konferenz so verwässert, dass die Arbeitnehmergruppe sich — übrigens gemeinsam mit den Arbeitgebern — nicht mehr in der Lage sah, ihn zu befürworten. Die Unmöglichkeit, zu einer Einigung über ein wirksames Uebereinkommen zu gelangen, ergab sich unmittelbar aus dem Einfluss, den gewisse totalitäre Regierungen auf die Konferenz ausübten. Diese Regierungen waren in jener Zeit in einer Reihe von europäischen Staaten und auch auf anderen Kontinenten an die Macht gekommen und hatten die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entweder unterdrückt oder in eine untergeordnete Stellung zurückgedrängt. Die späteren Bemühungen um eine internationale Einigung über diese Frage scheiterten an dem gleichen Hindernis.

Als im Jahre 1944 die faschistischen Mächte vor ihrer endgültigen Niederlage standen, trat die Internationale Arbeitskonferenz in Philadelphia zusammen und nahm eine Erklärung an, in der sie unter anderem die Notwendigkeit der Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen erneut bekräftigte.

Die Bemühungen der IAO und der Gewerkschaften um eine gesetzliche Verankerung des Prinzips der Vereinigungsfreiheit durch eine internationale Urkunde fanden starke Unterstützung, als die Vollversammlung der Vereinten Nationen im November-Dezember 1947 in einer Resolution erklärte, das unabdingbare Recht auf gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit sei von entscheidender Bedeutung zur Besserung des Lebensstandards der Arbeitnehmer und zur Hebung ihres wirtschaftlichen Wohlstandes.

Der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit wurde auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, die die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete und in der es heisst: « jeder hat das Recht,

zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten. »

Nach Vorbesprechungen während des Jahres 1947 nahm die **Internationale Arbeitskonferenz 1948 dann das Uebereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Rechtes auf Organisation an.** Dieses Uebereinkommen umreisst die Grundprinzipien, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Lage versetzen sollen, ihr Recht auf freie Organisation ohne Einschaltung der öffentlichen Behörden auszuüben. Es gliedert sich insgesamt in die folgenden vier Hauptgarantien und zwei weitere Sicherheitsklauseln:

1. Alle Arbeitnehmer (und Arbeitgeber) haben ohne Unterscheidung des Geschlechts, der Rasse, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Ueberzeugung, der Nationalität usw. das Recht, Organisationen ihrer eigenen Wahl ohne vorherige Genehmigung zu bilden und solchen beizutreten. (Die einzigen zulässigen Einschränkungen gelten für die Streitkräfte und die Polizei.)
2. Die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben das Recht, ihre eigenen Satzungen und Geschäftsordnungen aufzustellen, ihre Vertreter zu wählen, Programme aufzustellen und ihre Arbeit in voller Freiheit durchzuführen.
3. Sie geniessen den Schutz des normalen Gerichtsverfahrens. (Damit können Gewerkschaften nicht durch Verwaltungsbeschluss aufgelöst oder suspendiert werden.)
4. Sie haben das Recht, Verbände und Dachorganisationen zu bilden, die die gleichen Rechte geniessen wie ihre Mitgliedsorganisationen, und sich internationalen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuschliessen.

Die erste Sicherheitsklausel gilt für die Gewährung einer juristischen Persönlichkeit an die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, wo dies durchführbar ist, um die Behörden daran zu hindern, sich ihrer Pflicht zur Gewährung der Vereinigungsfreiheit zu entziehen. Die zweite Sicherheitsklausel soll die Regierungen daran hindern, die öffentliche Meinung als Vorwand für die Abschaffung der Vereinigungsfreiheit geltend zu machen. Daraus ergibt sich, dass die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich verantwortungsbewusst verhalten müssen. In dem entsprechenden Artikel ist daher auch vorgesehen, dass die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Ausübung der

im Uebereinkommen vorgesehenen Rechte die Gesetze ihres Landes zu achten haben.

Angesichts der Tatsache, dass im Jahre 1947 zahlreiche Staaten noch nicht unabhängig waren, nahm die Internationale Arbeitskonferenz auch ein Uebereinkommen an, das besonders dazu gedacht war, dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit auch in den von Mutterländern abhängigen Gebieten Geltung zu verschaffen.

Zur Ergänzung des Uebereinkommens 87, das zwar ausreichende Garantien gegen eine Einschaltung des Staates enthielt, aber den Arbeitgebern und ihren Organisationen doch noch die Möglichkeit zu einer gewerkschaftsfeindlichen Politik liess, wurde im Jahre 1949 von der Internationalen Arbeitskonferenz ein weiteres Uebereinkommen verabschiedet. Dieses Uebereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen bestätigt den Grundsatz, dass die Arbeitnehmer gegen gewerkschaftsfeindliche Diskriminierungen an ihrem Arbeitsplatz ausreichend geschützt sein müssen. Insbesondere sieht es vor, dass die Arbeitnehmer nicht wegen ihrer gewerkschaftlichen Zugehörigkeit benachteiligt werden dürfen und dass die Arbeitnehmer-Organisationen gegen eine solche Einmischung, wie zum Beispiel durch die Schaffung Gelber Betriebsgewerkschaften, ausreichend geschützt werden müssen. Das Uebereinkommen sieht auch die Schaffung eines besonderen Apparates vor, um die Achtung des Rechtes auf Zusammenschluss zu gewährleisten. Das Recht auf Kollektivverhandlungen liegt in der Erklärung verankert, dass Massnahmen zu treffen seien, um die freiwillige Aushandlung von Kollektivverträgen zu fördern. Allerdings erfasst das Uebereinkommen 98 nicht den Oeffentlichen Dienst.

Wichtige Prinzipien auf dem Gebiet der Gewerkschaftsrechte sind auch in der Form von Resolutionen niedergelegt worden. So umriss die Arbeitskonferenz des Jahres 1952 in einer Resolution die Stellungnahme der IAO zur Unabhängigkeit der Gewerkschaften. Es sei wesentlich, hiess es darin, dass sich die Gewerkschaften in allen Ländern ihre Freiheit und Unabhängigkeit erhielten...

« Wenn die Gewerkschaften beschliessen, Beziehungen zu einer politischen Partei aufzunehmen oder auf dem Boden der Verfassung politische Aktionen einzuleiten, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu fördern, dann dürfen diese politischen Beziehungen oder Aktionen nicht so geartet sein, dass sie das Weiterbestehen der Gewerkschaften oder ihre sozialen und wirtschaftlichen Funktionen unabhängig von politischen Veränderungen im Lande kompromittieren... Wenn sich die Regierungen um eine Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Durchführung ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik bemühen, dann müssen sie dabei anerkennen, dass der Wert dieser Zusammenarbeit in hohem Masse auf der Freiheit und Unabhängigkeit der Gewerk-

schaftsbewegung beruht, und sie sollen daher nicht versuchen, in die normalen Funktionen der Gewerkschaften auf Grund der frei hergestellten Beziehungen zu einer politischen Partei einzugreifen. »

In der Theorie besass die IAO damit konstitutionelle Mittel und rechtliche Handhaben, um den Grundsatz der Gewerkschaftsfreiheit zu erzwingen, besonders in den Mitgliedsstaaten, die die Uebereinkommen über die Vereinigungsfreiheit unterzeichnet hatten. In der Praxis war die IAO jedoch bis jetzt nicht in der Lage, den hierfür erforderlichen Apparat zu schaffen.

Es bestehen zur Zeit bei der IAO drei Stellen, die für die Anhörung von Beschwerden wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte zuständig sind, und zwar der vom Verwaltungsrat eingesetzte Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, der Verwaltungsrat selbst und die Ermittlungs- und Schlichtungskommission über Vereinigungsfreiheit. (Der Apparat der IAO zur Behandlung von Beschwerden und zur Nachprüfung der Anwendung von Uebereinkommen ist in Anhang II beschrieben.)

Bemerkenswerterweise sind diese Organe auch zuständig in Fällen, bei denen es sich um das Streikrecht handelt, obwohl dieses nicht von den Uebereinkommen über die Vereinigungsfreiheit erfasst wird. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hat trotzdem nicht nur entschieden, dass er zuständig sei, alle Beschwerden über diese Rechte zu behandeln, sondern er hat auch aktenkundig gemacht, dass das Streikrecht ein wesentliches Mittel ist, um die beruflichen Interessen der Arbeitnehmer zu fördern und zu verteidigen. Er hat es allerdings abgelehnt, in Fällen, die sich aus politischen Streiks ergeben, tätig zu werden.

Wenn wir sagen, dass der von der IAO geschaffene Apparat zum Schutz der Gewerkschaftsrechte noch keine wirklich befriedigenden Ergebnisse unter dem Blickwinkel der Gewerkschaften hervorgebracht hat, so wollen wir damit nicht bestreiten, dass dieser Apparat trotzdem nützlich gewesen sei. Ja, die freien und demokratischen Gewerkschaften allgemein und der IBFG im besonderen haben stets starken Gebrauch von diesen Möglichkeiten gemacht.

Die Tatsache, dass die Gewerkschaftsrechte noch in mehreren Ländern unterdrückt werden, gegen die der IBFG die IAO anrufen musste, mindert nicht den Nutzen des Beschwerdeapparates bei der IAO. In anderen Ländern hat dieser Apparat positive Ergebnisse gebracht, und auch dort, wo keine sofortigen Ergebnisse zu verzeichnen waren, sollte man den Wert dieses Apparates der IAO in einer langfristigen Perspektive beurteilen. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht doch die Notwendigkeit für eine Verbesserung bestünde. Der IBFG wird

auch weiterhin auf die Verwirklichung der Vorschläge drängen, die er bei mehreren Anlässen für einen leistungsfähigen Apparat der IAO auf dem Gebiet der Gewerkschaftsrechte gemacht hat, aber diese Vorschläge lassen sich nur dann verwirklichen, wenn sie die Unterstützung der Regierungen zumindest einiger Mitgliedsstaaten der IAO und auch des Internationalen Arbeitsamtes selbst finden.

Der IBFG und der Kampf um die Gewerkschaftsrechte

Um jeder Verletzung dieser Rechte zu begegnen, hat der IBFG im wesentlichen drei Wege eingeschlagen : 1. durch Direktaktionen (z.b. durch Rechtshilfe für verfolgte Gewerkschafter oder Unterstützung ihrer Angehörigen), 2. durch Vorstellungen bei den betreffenden Regierungen und 3. durch die Einreichung von Beschwerden bei der IAO und beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen. Ueber diese Aktionen wurde jeweils in allen Veröffentlichungen des Bundes ausführlich berichtet, um diese gewerkschaftsfeindlichen Gepflogenheiten vor der Weltmeinung blosszustellen.

Wir haben bereits festgestellt, dass die freie Ausübung der Gewerkschaftsrechte sowohl politisch wie auch in der Wirtschaft beschnitten werden kann. In manchen Fällen gehen beide Formen zusammen. Reaktionäre Arbeitgeber stehen oft hinter gewerkschaftsfeindlichen Massnahmen der Regierungen. Die gefährlichste Bedrohung der Gewerkschaftsrechte kommt jedoch von totalitären oder reaktionären Militärregimen. Ohne Ausnahme ist es das erste Ziel dieser Regime, die unabhängigen Arbeitnehmer-Organisationen zu zerschlagen. In allen totalitären Staaten sind die sogenannten Gewerkschaften in der Praxis Organisationen vom Typ der « Arbeitsfront », deren Aufgabe lediglich darin besteht, bei der Ausbeutung und Unterdrückung der grossen Masse des Volkes Hilfsdienste zu leisten. Der IBFG hat keine Mühen gescheut, die unter totalitären Regimen lebenden Arbeiter zu unterstützen und zu ermutigen. Auf den folgenden Seiten werden die Aktionen, die der IBFG gegen die Regierungen in Spanien, Portugal, Südafrika, der Sowjetunion, in Ungarn und in Kuba vor dem Kommunismus und später unter dem Kommunismus eingeleitet hat, den Kampf zeigen, den die freie und demokratische Gewerkschaftsbewegung gegen die totalitären Unterdrücker führte. Die Beispiele Thailands und Venezuelas vor der Revolution können als Muster für den Kampf des IBFG um die Gewerkschaftsrechte in Ländern unter einer Militärdiktatur gelten.

In Ländern mit einer Kolonialherrschaft war es oft schwierig, den Kampf um die Gewerkschaftsrechte vom Kampf um

die nationale Befreiung zu trennen. Der IBFG hat in beiden Hinsichten einen wichtigen Beitrag geleistet. Im Kampf um die Unabhängigkeit in diesen Ländern hat er sich nicht nur für die Gewerkschaftsrechte eingesetzt, sondern sich aufrichtig auch mit dem umfassenderen Streben der Arbeiterklasse nach Selbstbestimmung und politischer Unabhängigkeit identifiziert. Die Aktionen des IBFG für die Arbeiter in Tunesien und auf Zypern werden dies erläutern: Aden und Südrhodesien können als Beispiele für die Aktionen des IBFG zum Schutz der Gewerkschaftsrechte in Ländern dienen, die noch immer nicht unabhängig sind.

Was die Verletzung der Gewerkschaftsrechte in Ländern angeht, die unter keine dieser Gruppen fallen, so war der IBFG doch auch dort nicht weniger aktiv, wie es die nachstehend aufgeführten Fälle Japans und der Türkei zeigen werden.

Spanien

Neben einer Direkthilfe für die spanischen Arbeiter, um sie in ihrem Kampf um die Gewerkschaftsrechte zu unterstützen, hat der IBFG wiederholt Vorstellungen bei der Franco-Regierung erhoben und mehrere Beschwerden beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen sowie bei der Internationalen Arbeitsorganisation gegen besondere Verletzungen der Gewerkschaftsrechte durch das faschistische Regime in Spanien eingereicht.

Im Juni 1953 reichte der IBFG Beschwerde beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ein, weil die in Spanien gebildeten « Korporationen » ein völlige Verweigerung der Gewerkschaftsrechte darstellten. Der Wirtschafts- und Sozialrat erkannte die Berechtigung der Beschwerde an, indem er die spanische Regierung in einer Resolution aufforderte, ihre Gewerkschaftspolitik zu ändern und mit den Vereinten Nationen in ihren Bemühungen um den Schutz der Gewerkschaftsrechte zusammenzuarbeiten. Im Jahre 1956 verurteilte der IBFG in einer Erklärung die brutalen Massnahmen des Franco-Regimes zur Unterdrückung von Streiks in Nordspanien. Diese Erklärung übergab er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der sie an die IAO weiterleitete. Der IBFG übergab der IAO daraufhin eine zusätzliche Erklärung, in der er besonders gegen die willkürliche Verhaftung und Deportation von Arbeitern protestierte. Der Verwaltungsrat der IAO verwarf die Erklärungen der spanischen Regierung zu dieser Frage und forderte sie auf, zur Beschwerde des IBFG Stellung zu nehmen.

Ebenfalls im Jahre 1956 focht der IBFG das Mandat des spanischen Arbeitnehmer-Delegierten für die Internationale

Arbeitskonferenz an. Die Empfehlung, das Beglaubigungsscheiben für ungültig zu erklären, wurde jedoch von der Konferenz abgelehnt. Bei ähnlichen Einwänden erklärte sich die Mandatsprüfungskommission in späteren Jahren für nicht zuständig.

Nach einer weiteren Behandlung dieser Frage auf seiner Sitzung im Oktober/November 1957 wies der Verwaltungsrat der IAO die spanische Regierung auf « den grundlegenden Widerspruch zwischen den in Spanien geltenden Gesetzen und den Prinzipien über die Vereinigungsfreiheit, wie sie von der IAO verkündet wurden », hin und ersuchte die spanische Regierung, « ihre Gesetzgebung so abzuändern, dass die mit diesen Prinzipien vereinbar ist ».

Bei der Behandlung einer erneuten Beschwerde des IBFG wegen der brutalen Unterdrückungsmassnahmen gegen die Streikenden in Asturien stellte der Verwaltungsrat der IAO im folgenden Jahre mit seiner typisch vorsichtigen Formulierung fest, dass die spanischen « Strafbestimmungen für Streiks in ihrer Formulierung anscheinend so umfassend sind, dass sie in einer Form angewendet werden können, die mit der Vereinigungsfreiheit unvereinbar ist ».

Im Oktober 1960 reichte der IBFG eine weitere Beschwerde gegen eine neue Verordnung ein, die Streiks und andere Formen der gewerkschaftlichen Aktion als « militärischen Aufstand » unter Strafe stellte.

Seit der Errichtung des Gemeinsamen Spanienausschusses des IBFG und des IBCG im Dezember 1960 sind alle Beschwerden vom IBFG und der Christlichen Internationale gemeinsam eingereicht worden. Eine solche Beschwerde wurde bei den Vereinten Nationen wegen der unmenschlichen Behandlung von 31 Basken bei ihrer Verhaftung im Juli 1961 eingereicht.

Im April 1962 reichten der IBFG und der IBCG eine neue Beschwerde bei der IAO wegen weiterer brutaler Unterdrückungsmassnahmen gegen Streikende in Asturien ein.

Im darauffolgenden Jahr ersuchten wir die IAO, eine Mission nach Spanien zu entsenden, um einen weiteren Streik zu untersuchen, der in Asturien im Juli 1963 stattgefunden hatte.

Im April 1964 protestierten wir gegen die Inhaftierung von Mitgliedern des Arbeiterausschusses in der Provinz Biskaya, der gebildet worden war, um die Rückkehr der deportierten baskischen Arbeiter zu gewährleisten.

Im Januar und März 1965 legten wir erneute Beschwerden ein, weil verschiedene Gewerkschafter zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt und ausserdem misshandelt worden waren.

Bei der Behandlung der Beschwerde des IBFG und des IBCG auf zahlreichen Sitzungen bestätigte der Verwaltungsrat der IAO

das Recht der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen auf Streiks und erklärte, wenn — wie die spanische Regierung behauptete — die Deportationsbefehle noch von Gerichten überprüft werden wüssten, so hindere dies doch nicht, dass es zu Ungerechtigkeiten komme, die die Arbeitnehmer in ihrer Gewerkschaftsarbeit beeinträchtigen könnten.

Die bisher letzte Aktion des IBFG und des IBCG zu Spanien erfolgte im Juni 1965. Zu diesem Zeitpunkt erneuerten wir unseren Appell an die IAO, eine Mission nach Spanien zu entsenden, um die Lage zu prüfen und zu ermitteln, wie die Gewerkschaftsfreiheit dort möglichst schnell wiederhergestellt werden könne.

Portugal

Ebenso wie bei Spanien hat der IBFG auch im Falle Portugals ständig gegen die rücksichtlose Knebelung der Arbeitnehmerrechte im Mutterland und in den « überseeischen Gebieten » gekämpft. Wir haben, allerdings ohne Erfolg, Einspruch gegen das Mandat des portugiesischen Arbeitnehmer-Delegierten auf allen internationalen Arbeitskonferenzen seit 1961 erhoben. Im Mai 1961 hatte der IBFG bei der IAO eine Beschwerde eingereicht und gegen die Verletzung der Gewerkschaftsrechte in Portugal und in den unter seiner Kolonialherrschaft stehenden Gebieten protestiert. Er stellte dabei fest, dass das portugiesische Arbeitsrecht die Schaffung von Gewerkschaftsorganisationen einer strengen staatlichen Kontrolle unterwerfe und ausserdem Streiks verbiete. Wir führten zahlreiche Beispiele für schwere Strafen an, die gegen Streikende verhängt worden waren. Besondere Aufmerksamkeit widmeten wir der Verweigerung der Arbeiterrechte in den überseeischen Gebieten Portugals, wo nur etwa 1 Prozent der Bevölkerung das Recht hat, die in Portugal zugelassenen staatlich kontrollierten Gewerkschaften zu bilden. Der IBFG übergab den Delegierten der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom Jahre 1963 eine umfassende Denkschrift über « Die Lage der Arbeitnehmer in den portugiesischen Kolonien ». In dieser Denkschrift untersuchte er die verschiedenen Methoden, die von den portugiesischen Behörden angewendet werden, um diese Arbeiter für den ausschliesslichen Nutzen Portugals auszubeuten.

Südafrika.

Seit seiner Gründung führt der IBFG seinen Kampf gegen die verabscheuungswürdige Apartheidspolitik in Südafrika. Un-

sere Bemühungen beschränkten sich nicht auf die Herausgabe von Erklärungen. Wir haben auch zu Direktaktionen gegen das südafrikanische Regime gegriffen. Der IBFG forderte ebenfalls wiederholt seine Mitgliedsorganisationen auf, bei ihren Regierungen auf die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen Südafrika zu drängen.

Im Jahre 1954 erhoben wir bei der IAO Beschwerde gegen die südafrikanische Regierung wegen Verletzung der Vereinigungsfreiheit. Diese Beschwerde richtete sich in der Hauptsache gegen die Rassenbestimmungen aus dem Arbeitsrecht des Regimes, die die afrikanischen Arbeiter der Gewerkschaftsfreiheit berauben. Der Verwaltungsrat der IAO sprach daraufhin die Hoffnung aus, dass die afrikanischen Arbeiter bald das Recht erhalten würden, sich zu organisieren. Dieser Wunsch wurde jedoch von der südafrikanischen Regierung völlig missachtet.

Im Jahre 1956 reichte der IBFG bei der IAO eine weitere Beschwerde ein, auf Grund deren der Verwaltungsrat die südafrikanische Regierung aufforderte, ihre Gewerkschaftsgesetze zu überprüfen, die er als unvereinbar mit einer freien Ausübung der Gewerkschaftsrechte bezeichnete. Der Verwaltungsrat sprach erneut die Hoffnung aus, dass man in kürzestmöglicher Zeit den afrikanischen Arbeitern gestatten werde, ihr Recht auf Organisierung und auf Kollektivverhandlungen auszuüben.

Der Kongress des IBFG im Jahre 1959 forderte alle Mitgliedsorganisationen auf, die Arbeitnehmer und Verbraucher zu einem massiven Boykott südafrikanischer Waren zu organisieren, damit auf die südafrikanische Regierung ein Höchstmass an wirtschaftlichem Druck ausgeübt werde, um sie zu einer Aenderung in ihrer unmenschlichen Rassenpolitik zu veranlassen. Das war das erste und bisher das einzige Mal, dass der IBFG zu einem Verbraucherboykott aufrief. Viele Mitgliedsorganisationen des Bundes in allen Teilen der Welt haben den Appell des IBFG positiv aufgenommen und über einen erfolgreichen Boykott berichtet.

Im Jahre 1962 sprach der Verwaltungsrat der IAO nach einer weiteren Beschwerde des IBFG die Auffassung aus, dass gewisse Bestimmungen aus dem neuen südafrikanischen Sabotagegesetz vom Jahre 1962 mit den allgemein anerkannten Prinzipien der Vereinigungsfreiheit unvereinbar seien.

Auf der Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1963 erklärte der Generalsekretär des IBFG im Höhepunkt der Krise über die Mitgliedschaft Südafrikas in der IAO auf der Rednertribüne: « Solange die südafrikanische Regierung ihre schändliche und unmenschliche Politik der Apartheid aufzwingt, verletzt sie jeden Grundsatz der IAO und der Vereinten Nationen.

Sie hat keinen Platz mehr in der Familie der Völker. Der IBFG wird jede Massnahme und jede konkrete Aktion, die zu ihrer wohlverdienten Ausstossung führen, unterstützen ». Inzwischen hat sich Südafrika aus der IAO zurückgezogen. Das bedeutet natürlich nicht, dass es seine Politik nunmehr ohne Widerstand fortsetzen kann. In den Vereinten Nationen hat sich der IBFG aktiv an der Arbeit des Ausschusses über Apartheid beteiligt, und hier, wie auch überall sonst, werden wir keine Gelegenheit versäumen, für die Wiederherstellung der menschlichen und gewerkschaftlichen Rechte in Südafrika zu kämpfen.

Sowjetunion

Der IBFG hat wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte in der Sowjetunion in den Jahren 1950, 1952 und 1954 Beschwerde beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und bei der IAO eingereicht. Wir erhoben auch Einspruch gegen das Mandat des sowjetischen Arbeitnehmer-Delegierten auf der Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1964. Unser Anfechtungsantrag unterlag nur mit einer knappen Minderheit.

In diesen Beschwerden betonten wir unter anderem, dass die Arbeitnehmer in der Sowjetunion nicht das Recht hätten, Gewerkschaften eigener Wahl zu gründen oder solchen beizutreten, dass die Gewerkschaften vom Staat und von der kommunistischen Partei kontrolliert würden, dass sie nicht die normalen Funktionen von Berufsverbänden ausübten, sondern lediglich Werkzeuge des Staates seien und dass das Arbeitsrecht eine Reihe von Bestimmungen enthalte, die die freie Ausübung der Rechte des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz einengten.

Bei der Behandlung dieser Beschwerden stellte der Ausschuss der IAO für die Vereinigungsfreiheit fest, dass « die Regierung der Sowjetunion zugibt, dass die Tätigkeit der Gewerkschaften von der kommunistischen Partei gelenkt wird ». Der Ausschuss erinnerte an den von der Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1952 verkündeten Grundsatz, dass die Regierungen « nicht den Versuch machen sollten, die Gewerkschaften zu einem Instrument zur Verfolgung politischer Ziele zu machen, und dass sie auch nicht versuchen sollten, sich in die normalen Funktionen einer Gewerkschaftsbewegung einzuschalten ».

Im Jahre 1956 ersuchte der Verwaltungsrat die Sowjetregierung um Stellungnahme zu einer Ueberweisung der Frage der Vereinigungsfreiheit in der Sowjetunion an die Ermittlungs- und Schlichtungskommission. Nach mehr als einjährigem Schweigen lehnte die Sowjetregierung dies Vorgehen ab, und der Verwaltungsrat beschloss daraufhin, die Berichte seines Ausschusses

für Vereinigungsfreiheit zusammen mit den von der Sowjetregierung eingegangenen Antworten voll zu veröffentlichen. Eine Broschüre mit dem Titel: « Die Gewerkschaftsrechte in der Sowjetunion », die ganz klar beweist, dass es dort solche Rechte nicht gibt, wurde von der IAO Anfang 1959 veröffentlicht.

Ungarn.

Die erste Beschwerde des IBFG gegen die Verletzung der Gewerkschaftsrechte in Ungarn erfolgte bereits im Jahre 1951. Der IBFG warf der ungarischen Regierung vor, sie ordene die Gewerkschaftsbewegung bewusst ihren eigenen Zielen unter, indem sie kommunistische Parteimitglieder in Schlüsselstellungen in den Gewerkschaften bringe und jegliche Opposition unterdrücke.

Erst fünf Jahre später und nur nach zahlreichen Anmahnungen fand sich die ungarische Regierung bereit, auf diese Vorwürfe zu antworten. Diese Antwort war so wenig überzeugend, dass sich der Verwaltungsrat der IAO veranlasst sah, die nachstehenden Schlussfolgerungen anzunehmen: In Ungarn muss die volle Vereinigungsfreiheit hergestellt werden. Die Regierung sollte die Übereinkommen 87 und 97 ratifizieren und anwenden. Die Unabhängigkeit der Gewerkschaften muss voll geachtet werden, und den Gewerkschaften sollte bei der Wahl ihrer Funktionäre ohne Einschaltung staatlicher Stellen volle Freiheit gewährleistet werden.

Nach der Niederschlagung der ungarischen Revolution im November 1956 reichte der IBFG eine erneute Beschwerde bei der IAO ein. Darin stellte er fest, dass die während der Revolution geschaffene freigewerkschaftliche Landeszentrale von der Regierung aufgelöst worden sei, dass zahlreiche Gewerkschaftsfunktionäre verhaftet worden seien, dass der Armee-Minister die Kontrolle über die Gewerkschaften übernommen habe und dass in den Betrieben eigene Betriebsmilizen geschaffen worden seien.

Als die ungarische Regierung es ablehnte, diesen Fall vor die Ermittlungs- und Schlichtungskommission der IAO zu bringen, beschloss der Verwaltungsrat, den Fall mit allen Einzelheiten zu veröffentlichen. Eine Schrift « Die Gewerkschaftsrechte in Ungarn » wurde von der IAO Anfang 1959 herausgegeben.

Kurz nach Ausbruch des Aufstandes vom Jahre 1956 begrüßte der IBFG in einer Erklärung die revolutionären Veränderungen in Ungarn. Wir versicherten die ungarischen Arbeiter, die in den vordersten Reihen der Revolution kämpfen, unserer vollen Unterstützung und appellierten an alle freien Gewerkschaften, grosszügige Spenden für unseren Internationalen Solidaritätsfonds zu leisten. Das Echo dieses Aufrufes war so

überwältigend, dass wir grosse Mengen an Nahrungsmitteln, Bekleidung und Medikamenten an die Arbeiter in Ungarn schicken und auch diejenigen betreuen konnten, die nach Oesterreich geflüchtet waren. Gleichzeitig baten wir den Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Telegramm, den Weltsicherheitsrat anzurufen, um den Abzug der sowjetischen Truppen aus Ungarn zu fordern.

Sie sowjetische Aggression gegen Ungarn im Oktober/November 1956 und die Machtübernahme durch eine Marionettenregierung, die danach erfolgte, waren zweifellos eine der flagrantesten Verletzungen der Charta der Vereinten Nationen, die je begangen wurde. Gemeinsam mit den Vereinten Nationen verurteilte der IBFG dies Vorgehen in schärfster Form « Vier Tage Freiheit », eine Veröffentlichung des IBFG über die Revolution, fand in zahlreichen Sprachen weite Verbreitung.

Leider erwiesen sich die Vereinten Nationen als machtlos, um diese Verletzung ihrer Charta zu verhindern, den Aggressor zu bestrafen und Abhilfe zu schaffen. Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung ihrerseits aber bewies erneut, dass sie stets bereit ist, das ganze Gewicht ihrer moralischen und materiellen Unterstützung für den Kampf der unterdrückten Völker überall in der Welt in die Waagschale zu werfen.

Kuba.

Da der IBFG und seine Interamerikanische Regionalorganisation, die ORIT, entschlossene Gegner der alten Diktatur Batistas waren, konnte es nur natürlich sein, dass sie den Sturz dieser Diktatur im Jahre 1958 aufrichtig begrüßten. Bald danach zeigte es sich jedoch nur zu deutlich, dass die alte Diktatur lediglich durch eine neue ersetzt worden war, nachdem die kommunistischen Kräfte die kubanische Revolution an sich gerissen hatten. Die demokratischen Rechte allgemein, und unter ihnen auch die Gewerkschaftsrechte, wurden erneut unterdrückt. Die versprochenen freien Wahlen fanden nie statt. Im Jahre 1960 verurteilte der IBFG die Unterdrückungsmassnahmen des Castro-Regimes gegen kubanische Arbeiter als flagrante Verletzung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit.

Im Dezember 1964 erhob der IBFG bei der IAO Beschwerde und gab Einzelheiten über die Verhaftung und Misshandlung zahlreicher kubanischer Gewerkschafter. Er bat zugleich um die Bildung einer Untersuchungskommission an Ort und Stelle. Die IAO hat jetzt einen ausführlichen Bericht von der kubanischen Regierung über die damals gegen die Gewerkschaften gefällten Urteile und die Gründe für ihre Verurteilung angefordert.

Im Februar 1965 empfahl der Kongress der ORIT einen

Gewerkschaftsboykott gegen das totalitäre Regime in Kuba.

Thailand.

Nach dem militärischen Staatsstreich in Thailand im Herbst 1958 wurden die Gewerkschaften aufgelöst und ihre Führung verhaftet. Der IBFG legte der IAO im Jahre 1959 eine erste Beschwerde vor, in der er der thailändischen Regierung eine Verletzung der Gewerkschaftsrechte vorwarf. In einer weiteren Beschwerde im Jahre 1962 forderte er ein schnelles und gerechtes Verfahren gegen die inhaftierten Gewerkschafter sowie die Aufhebung der geltenden gewerkschaftsfeindlichen Gesetze. Trotz wiederholter Zusicherungen der thailändischen Regierung, dass sie ein neues Gewerkschaftsgesetz einführen wolle, sind keine erheblichen Fortschritte erzielt worden. Auf seiner Sitzung im Mai 1965 forderte der Verwaltungsrat der IAO die thailändische Regierung auf, Einzelheiten über das geplante neue Gewerkschaftsgesetz bekanntzugeben und der IAO baldigst mitzuteilen, wann sie das Verfahren gegen die 22 inhaftierten Gewerkschafter wieder aufnehmen wolle.

Venezuela.

Im Jahre 1952, als Venezuela noch unter der Militärdiktatur von Pérez Jiménez stand, reichte der IBFG beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und bei der IAO Beschwerde wegen der Unterdrückung der Gewerkschaftsrechte durch das Regime ein. Im Jahre 1957, nach dem Ausscheiden Venezuelas aus der IAO, reichten wir beim Wirtschafts- und Sozialrat eine weitere Beschwerde ein, in der wir vor allem die Freilassung der inhaftierten Gewerkschafter und die Abänderung der geltenden gewerkschaftsfeindlichen Gesetze forderten.

Im Januar 1958 wurde die Diktatur durch einen Volksaufstand gestürzt, und Venezuela wurde ein demokratisches Land, in dem die Arbeitnehmer heute ihre Gewerkschaftsrechte voll ausüben können.

Tunesien.

Die Entwicklung freier Gewerkschaften und eine normale Gewerkschaftsarbeit waren in Tunesien durch die Kolonialbehörden jahrelang behindert oder unmöglich gemacht. Der Ausnahmezustand, die Verhaftung von Gewerkschaftsführern und andere Unterdrückungsmassnahmen machten die Lage unserer dortigen Mitgliedsorganisation UGTT immer schwerer.

Schon seit Anfang 1952 verfolgten die leitenden Organe des IBFG die Gewerkschaftslage in Tunesien sehr sorgfältig.

Vertreter des IBFG weilten im Januar und wiederum im Dezember 1952 in Tunesien. Der IBFG verurteilte die Unterdrückungsmassnahmen der französischen Behörden und betonte seine Solidarität mit der UGTT.

Bei mehreren Fällen wandte sich der IBFG unmittelbar an die französische Regierung. Im Februar 1952 protestierten wir in einem Schreiben an den französischen Aussenminister gegen die Unterdrückung in Tunesien und forderten die Freilassung der inhaftierten Gewerkschafter.

Die Verschlechterung der Gewerkschaftslage veranlasste den IBFG im Mai 1952 zu einer Beschwerde bei der IAO gegen die französische Regierung. In dieser Beschwerde wurden zahlreiche Beispiele einer Verletzung der Gewerkschaftsfreiheit durch gesetzgeberische und verwaltungstechnische Massnahmen sowie Verstösse gegen die persönliche Freiheit von Gewerkschaftern und Gewalttaten gegen die Arbeiter aufgeführt.

Seit Tunesien im März 1956 seine Unabhängigkeit errungen hat, konnte sich die UGTT ungehindert durch die Behörden entfalten.

Zypern.

Der Kampf der zypriotischen Bevölkerung um die Selbstbestimmung hatte auch starke Auswirkungen auf gewerkschaftlichem Gebiet. Führende Persönlichkeiten des Zypriotischen Gewerkschaftsbundes wurden im Jahre 1956 festgenommen und ohne Verhör in Haft behalten. Das führte zu energischen Protesten der leitenden Organe des IBFG, und nach langen und schwierigen Verhandlungen, die über Vermittlung des Britischen Gewerkschaftsbundes in London und über einen Vertreter liefen, den der IBFG nach Zypern entsandt hatte, konnte die Freilassung einiger der inhaftierten Gewerkschaftsführer erreicht werden.

Im Jahre 1957 reichten wir bei der IAO Beschwerde gegen die britische Regierung wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte ein. Wir ersuchten die IAO, bei der britischen Regierung auf die Freilassung der noch in Haft befindlichen Gewerkschafter und auf Wiederherstellung der vollen Gewerkschaftsfreiheit zu drängen.

Der Verwaltungsrat der IAO erkannte den Standpunkt des IBFG zur Haft der Gewerkschaftsführer an und erinnerte die britische Regierung an die Bedeutung, die er dem Anspruch eines jeden Inhaftierten auf ein gerechtes Verfahren innerhalb kürzestmöglicher Frist beimesse.

Der Kongress des IBFG im Jahre 1957 forderte in einer Resolution die sofortige Wiederherstellung der vollen Gewerk-

schaftsrechte auf Zypern. Eine Abschrift dieser Resolution ging an den britischen Premierminister.

Die Freilassung der inhaftierten Gewerkschafter konnte jedoch erst erfolgen, nachdem der künftige staatsrechtliche Status der Insel geklärt war. Diese Klärung erfolgte Anfang 1959 nach einer Einigung zwischen den Regierungen Grossbritanniens, Griechenlands und der Türkei über die Errichtung einer unabhängigen Republik.

Aden.

Im Jahre 1958 erhob der Gewerkschaftsbund von Aden Beschwerde bei der IAO wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte, insbesondere durch Eingreifen der Polizei in Gewerkschaftsversammlungen und friedliche Demonstrationen sowie durch die Verhaftung von Gewerkschaftsfunktionären. Der IBFG unterstützte diese Beschwerde.

Der Kampf um die Gewerkschaftsrechte spitzte sich zu, als die Regierung im Jahre 1960 eine Verordnung über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verabschiedete, mit der eine Zwangsschlichtung und ein Streikverbot eingeführt wurden. Der IBFG erhob Beschwerde bei der IAO und forderte die sofortige Aufhebung dieser Verordnung.

Als nach einigen Monaten noch immer keine der einschränkenden Massnahmen aufgehoben war, fand im Jahre 1961 in London eine gemeinsame Sitzung des Gewerkschaftsbundes von Aden, des Britischen Gewerkschaftsbundes und des IBFG statt. Auf dieser Sitzung wurde beschlossen, dass der Britische Gewerkschaftsbund den Fall dem Kolonialminister vortragen solle. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurden einige Arbeitnehmer, die man wegen ihrer Proteste gegen die Verordnung entlassen hatte, wieder eingestellt. Auch die Lizenz für die Gewerkschaftszeitung, die die Regierung zurückgezogen hatte, wurde erneut erteilt. Das Grundproblem blieb jedoch ungelöst.

Der IBFG unterstützte auch weiterhin den Gewerkschaftsbund von Aden in jeder nur möglichen Weise. Er entsandte Vertreter nach Aden, um dem Bund in seinem Kampf um die Gewerkschaftsrechte zu helfen, und der Kongress des IBFG im Jahre 1962 verabschiedete eine Resolution, in der er erneut die britische Regierung aufforderte, die Verordnung aufzuheben.

In einer neuen Beschwerde, die wir der IAO im August 1962 einreichten, konzentrierten wir uns auf die schweren Strafen, die auf Grund dieser Verordnung gegen Gewerkschafter verhängt worden waren.

Von 1962 an wurden die Auswirkungen dieser gewerkschaftsfeindlichen Verordnung aber von den Absichten der britischen

Regierung überschattet, die Kolonie Aden in die feudalistische und rückständige Föderation Südarabiens einzugliedern. Der Gewerkschaftsbund von Aden spielte im Widerstand gegen diese Pläne, die man ohne Anhörung der repräsentativen Volksmeinung in Aden beschlossen hatte, eine entscheidende Rolle. Der IBFG ersuchte die britische Regierung dringend, diese Projekte zurückzustellen, bis die Bevölkerung in Aden und in den Protektoraten die Möglichkeit zu einer eigenen Meinungsäusserung erhalten habe.

Eine öffentliche Demonstration gegen diese Pläne eines Zusammenschlusses, die im September 1962 stattfand, nahm ein tragisches Ende. Es wurden drei Demonstranten getötet und über 200 verhaftet. Im November 1962 wurden der Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes von Aden und zwei weitere Gewerkschaftsfunktionäre unter der Anschuldigung des Aufstandes verhaftet. Nach Rücksprache mit dem Britischen Gewerkschaftsbund, der Labour Party und der Sozialistischen Internationale beauftragten wir einen Anwalt mit der Verteidigung der Angeklagten. Obgleich die Angeklagten verurteilt wurden, konnte bei zwei von ihnen eine Herabsetzung der Strafe und im Berufungsverfahren ein Freispruch erreicht werden.

Nach weiteren Demonstrationen gegen die Ratifikation des Abkommens über die Föderation kam es zu weiteren Verhaftungen und Deportationen. Der IBFG protestierte gegen diese Unterdrückungsmassnahmen und gewährte dem Gewerkschaftsbund von Aden geldliche Hilfe zur Unterstützung der Verfolgten.

Die Lage verschlechterte sich im Dezember 1963 nach einem Bombenattentat auf dem Flugplatz von Aden noch weiter. Obgleich der Gewerkschaftsbund von Aden dieses Attentat öffentlich verurteilte, nahm man 50 führende Gewerkschafter ohne Anklage fest. Die Büroausstattung des Gewerkschaftshauses wurde beschlagnahmt, und ausserdem wurde der Ausnahmezustand verhängt, womit Gewerkschaftsversammlungen unmöglich wurden.

Der IBFG reagierte prompt. Er erhob sofort Protest bei der britischen Regierung und beim Hochkommissar und reichte dann bei der IAO eine Beschwerde gegen die britische Regierung wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte ein. Der IBFG entsandte einen Vertreter nach Aden, der dort wertvolle Arbeit leistete und sich vor allem um eine Freilassung und um menschenwürdige Behandlung der inhaftierten Gewerkschafter, die Rückgabe des beschlagnahmten Gewerkschaftseigentums und die Wiederherstellung der Gewerkschaftsrechte bemühte. Er verteilte auch Unterstützungsgelder des IBFG an die Familien der Inhaftierten. Ein britischer Anwalt

wurde beauftragt, die Verteidigung der Gewerkschafter wahrzunehmen, wenn gegen diese ein Verfahren eingeleitet werden sollte.

Infolge dieser energischen Vorstellung begann sich eine Besserung der Lage abzuzeichnen. Der Gewerkschaft wurde ihre Bürcausstattung zurückgegeben, man begann mit der Freilassung der inhaftierten Gewerkschafter, und bis Februar 1964 waren alle bis auf einen wieder freigelassen.

Der IBFG vertrat den Standpunkt, dass die Gewerkschafter durch ihre Haft ohne Verfahren ein Unrecht erlitten hatten, und beschloss, seine Beschwerde bei der IAO aufrechtzuerhalten.

Wenn auch gewisse Einschränkungen noch immer gelten, so kann man doch sagen, dass der Gewerkschaftsbund von Aden und seine Mitgliedsorganisationen heute wieder normal arbeiten. Die Aussichten für eine volle Ausübung der Gewerkschaftsrechte sind heute weit günstiger, zumal die Regierung von Aden im März 1965 bekanntgegeben hat, dass sie endlich die verhasste Verfügung über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufheben werde.

Südrhodesien.

Der IBFG hat wiederholt Vorstellungen bei der weissen Siedlerregierung Südrhodesiens erhoben und die Vereinigungsfreiheit für alle Teile der Bevölkerung gefordert.

Im Jahre 1961 protestierte der IBFG in einem Schreiben an die IAO gegen die Verletzung der Gewerkschaftsrechte durch die südrhodesischen Behörden. Die IAO erklärte sich bereit, diesen Protest der britischen Regierung zur Kenntnis zu geben. Die südrhodesischen Behörden setzten jedoch ihre Störmanöver gegen die Gewerkschaften und ihre Führung fort und machten es diesen ausserordentlich schwer, ihre normalen Funktionen auszuüben.

Wir bestanden immer wieder darauf, dass zum Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung Südrhodesiens auch das Recht gehöre, aus der Zentralafrikanischen Föderation auszuscheiden. Als diese Föderation im Jahre 1964 in der Tat zerfallen war und die Siedlerregierung ihre gewerkschaftsfeindliche Haltung noch weiter verschärfte, reichten wir bei der IAO formelle Beschwerde gegen die Verfolgung afrikanischer Gewerkschaftsführer ein. Wir haben inzwischen der IAO ein erhebliches Mass an zusätzlichen Auskünften zur Stützung unserer ursprüng-

lichen Beschwerde eingereicht, darunter auch eine Liste von Gewerkschaftern, die sich ohne Verhör in Haft befinden.

Japan.

Der langjährige Kampf der internationalen Gewerkschaftsbewegung, um die japanische Regierung zu einer Modernisierung ihrer Gewerkschaftsgesetze zu veranlassen, begann bereits, als eine gemeinsame Mission der Internationalen Transportarbeiter-Föderation und des IBFG im November 1957 Japan besuchte. Zweck dieser Reise war, bei der kritischen Situation, die aus einem Konflikt der Eisenbahner und anderer öffentlicher Bediensteter mit ihren Dienstgebern entstanden war, Hilfe zu leisten.

In ihren Unterredungen mit Vertretern der Regierung bestand die Mission des IBFG darauf, dass die japanischen Behörden eine Arbeitspolitik verfolgten, die mit den Verpflichtungen vereinbar sei, wie sie Japan mit seinem Beitritt zur IAO übernommen habe. Die Schwierigkeiten ergaben sich aus der Tatsache, dass die japanische Verfassung zwar den Arbeitnehmern das Recht auf Organisation und Kollektivaktionen gewährleistet, den öffentlichen Bediensteten aber durch Sonderverfügung das Streikrecht verweigert. Dieses besondere Gesetz ist das « Gesetz über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei öffentlichen Unternehmen und Staatsbetrieben ».

Als sich die japanische Postgewerkschaft bei der IAO über Massnahmen der Regierung beschwerte, die schwere Massregelungen gegen einzelne Gewerkschaftsmitglieder verhängt hatte, unterstützte der IBFG diese Beschwerde und forderte den japanischen Ministerpräsidenten brieflich auf, das Gesetz über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Oeffentlichen Dienst abzuändern und Uebereinkommen 87 der IAO über die Vereinigungsfreiheit zu ratifizieren.

Als sich der Verwaltungsrat der IAO mit dieser Frage befasste, wies er die japanische Regierung auf die Tatsache hin, dass die Entlassung eines Gewerkschaftsfunktionärs oder Vorstandsmitglieds durch die Leitung eines öffentlichen oder verstaatlichten Unternehmens für diesen nicht nur den Verlust des Arbeitsplatzes, sondern auch seines Rechtes auf Mitarbeit in der Verwaltung seiner Gewerkschaft bedeute und dass sich die Regierung damit in das Recht der Arbeitnehmer auf freie Wahl ihrer Vertreter einschalte, ein Recht, das doch einer der wesentlichsten Punkte der Vereinigungsfreiheit sei.

Trotz des ständigen Druckes der öffentlichen Weltmeinung, der vom IBFG, von den Internationalen Berufssekretariaten und

von der Arbeitnehmergruppe bei der IAO unterstützt wurde, verabsäumte es die japanische Regierung Jahr für Jahr, ihr Arbeitsrecht den international anerkannten Normen anzupassen, auch wenn sie bei mehr als dreizehn Anlässen ihre Absicht, dies zu tun, bekundet hatte. Erst 1964 gab die japanische Regierung den ständigen Forderungen der freien Gewerkschaften nach und erklärte sich bereit, den Fall der Ermittlungs- und Schlichtungskommission der IAO über die Vereinigungsfreiheit vorzulegen. Die japanische Regierung war damit die erste Regierung, die sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärte. Die konstruktive Arbeit, die diese Kommission, vor der der IBFG seine Zeugenaussagen machte, geleistet hat, endete mit einem echten Triumph für die Gewerkschaften, als die japanische Regierung im Frühjahr 1965 endlich Uebereinkommen 87 ratifizierte.

Türkei.

Angesichts der ständigen Weigerung der Regierung Menderes, dem Türkischen Gewerkschaftsbund Türk-Is den Beitritt zum IBFG zu gestatten, reichten wir im Jahre 1957 Beschwerde bei der IAO ein.

Nach Prüfung unserer Beschwerde erinnerte der Verwaltungsrat die türkische Regierung an die Bedeutung, die er dem Recht der Gewerkschaften auf Beitritt zu internationalen Dachorganisationen beimesse. Er forderte die türkische Regierung ausserdem auf, ihre Gewerkschaftsgesetze im Lichte der Prinzipien aus dem Uebereinkommen der IAO über die Vereinigungsfreiheit zu überprüfen und die Möglichkeit einer Ratifikation und Anwendung dieses Uebereinkommens zu erwägen.

Die Einschränkungen der Gewerkschaftsrechte in der Türkei, gegen die der IBFG seinen Kampf geführt hatte, wurden nach dem Sturz der Regierung Menderes im Mai 1960 im wesentlichen beseitigt. Der IBFG spielt seitdem eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der türkischen Regierung und des Türkischen Gewerkschaftsbundes bei der Ausarbeitung einer Gewerkschaftsgesetzgebung, die den Prinzipien der Vereinigungsfreiheit voll entspricht.

Ausblick

Wenn auch, wie wir gesehen haben, in der Frage der Gewerkschaftsrechte in den totalitären Staaten kein Fortschritt zu verzeichnen ist, was im übrigen auch kaum zu erwarten war, so sind doch in anderen Ländern Fortschritte erreicht worden. Wir wollen feststellen, dass sogar die kommuni-

stischen oder faschistischen Diktaturen nicht völlig gleichgültig gegenüber internationaler Kritik sind. Es ist vor allem der Arbeit der Vereinten Nationen, der IAO und der freien Gewerkschaften zu verdanken, wenn heute in der Welt in immer stärkerem Masse sich die Erkenntnis durchsetzt, dass die Gewerkschaftsrechte für das Bestehen der Demokratie von grundlegender Bedeutung sind und dass ihre Verweigerung auch nur in einem einzelnen Land nicht mehr geduldet werden kann.

Die Aussichten für die unmittelbare Zukunft wären günstiger, wenn sich nicht in einigen jungen unabhängigen Entwicklungsstaaten, insbesondere in Afrika, die bedauerliche Tendenz gezeigt hätte, die Gewerkschaftsrechte zu beschneiden oder sogar zu unterdrücken. In Ghana, Guinea, Mali und Tansania sind die Gewerkschaften zu einem blossen Werkzeug der Regierung geworden. In Kongo-Brazzaville sind alle Gewerkschaftszentralen, mit Ausnahme der vom Staat unterstützten, verboten worden. In Algerien haben Aussenseiter den ersten Kongress der UGTA nach der Unabhängigkeit durch üble Machenschaften in ihre Hände gebracht und dann die ganze Organisation übernommen. In Zambia ist auf dem Gesetzeswege eine einheitliche Landeszentrale unter staatlicher Kontrolle geschaffen worden. Die Methoden mögen sich unterscheiden, das Ziel bleibt das gleiche — die völlige Unterordnung der Gewerkschaften unter die Regierung.

Nur auf diese Weise, so wird uns gesagt, könnten alle nationalen Anstrengungen auf das vorrangige Ziel einer schnellen Wirtschaftsentwicklung konzentriert werden. Wir verstehen die Besorgnis dieser Regierungen über die Entwicklungsprobleme und begrüssen ihre Entschlossenheit, sie zu überwinden. Wir glauben aber, dass sie in einem verhängnisvollen Irrtum befangen sind, wenn sie annehmen, dass freie Gewerkschaften mit diesem Ziel nicht vereinbar seien. Gerade das Gegenteil ist richtig. Wo immer ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, haben sich die Gewerkschaften als fähig und gewillt erwiesen, einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung zu leisten. Diese frei gewährte Mitarbeit der organisierten Arbeitnehmer kann den wichtigsten Auftrieb für eine gezielte Entwicklungsarbeit geben, während eine Marionetten-Gewerkschaft, die das Vertrauen der Arbeitnehmer nicht genießt, sich nur als Hemmschuh auswirken kann.

Es liegt eine doppelte Ironie in der Unterdrückung der Gewerkschaftsrechte in den jungen unabhängigen Staaten. Zunächst waren es fast ohne Ausnahme die Gewerkschaften, die im Kampf um die Unabhängigkeit in vorderster Front standen. Aber welche Belohnung haben sie von ihren damaligen

politischen Bundesgenossen erhalten! Zweitens hat der IBFG diesen Kampf unterstützt, und zwar nicht nur, weil wir uns leidenschaftlich zur politischen Freiheit bekennen, sondern auch, weil wir überzeugt sind, dass die vollen Gewerkschaftsrechte nur in der Unabhängigkeit gewährt werden können. Daran glauben wir auch noch heute, aber es ist zumindest beunruhigend, wenn wir feststellen müssen, dass die Gewerkschaftsrechte in nicht wenigen unabhängigen Staaten heute ernsteren Beschränkungen unterworfen sind, als es in der kolonialen Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Einige afrikanische Regierungen haben die Gewerkschaftsrechte auch dadurch eingeschränkt, dass sie einen Druck auf die Gewerkschaften ausübten, aus der internationalen Bewegung auszuscheiden. Als Grund wird von diesen Regierungen meist die Notwendigkeit angeführt, eine Politik der Blockfreiheit einzuhalten, wobei unterstellt wird, dass die Mitgliedschaft im IBFG der Zugehörigkeit zu einem der grossen Machtblöcke gleichkomme.

Darauf möchten wir drei Dinge als Antwort vorbringen: Erstens haben wir immer wieder durch unsere Taten, und nicht durch Worte, bewiesen, dass wir wirklich von allen Machtblöcken unabhängig sind. Leser, die hier noch überzeugt werden müssen, verweisen wir auf den Anhang I, aus dem hervorgeht, dass wir vor Regierungen oder Blöcken keine Furcht kennen. Zweitens ist eine Verweigerung des Rechtes der Gewerkschaften auf Beitritt zu internationalen Dachorganisationen, wie wir nachgewiesen, haben, eine flagrante Verletzung von Uebereinkommen 87 der IAO. Drittens haben wir den starken Verdacht, dass das eigentliche Motiv dieser Regierungen ist, die Gewerkschaften als echte Organisationen der Arbeitnehmer zu isolieren und zu schwächen, indem man sie der internationalen Unterstützung und Solidarität beraubt.

Der Ausblick wäre in der Tat trübe, wenn diese Haltung in allen Entwicklungsländern herrschte. Glücklicherweise ist das nicht der Fall. Es gibt nicht wenige Entwicklungsländer, einige darunter auch in Afrika, deren Regierungen zwar vor nicht weniger komplizierten Entwicklungsproblemen als ihre unmittelbaren Nachbarn stehen, aber die keine Notwendigkeit sahen, die Gewerkschaftsrechte zu beschneiden. Sie erkennen vielmehr an, dass nur bei voller Autonomie und Freiheit die Gewerkschaften in der Lage sein werden, auf die Treue ihrer Mitglieder zu zählen und sie freiwillig für die nationalen Bemühungen einzusetzen. Die Achtung der Gewerkschaftsrechte hat in ihrer Erfahrung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht mehr gehindert, als die Mitgliedschaft ihrer Landes-

zentralen im IBFG sie etwa in den kalten Krieg hineingezogen hätte. Wir hoffen aufrichtig, dass ihr Beispiel für die anderen autoritären Regierungen, die gegenüber ähnlichen Problemen den leichteren und bequemerem Ausweg gewählt haben, nicht verloren sein wird.

Die Entwicklungsländer werden daher wahrscheinlich auch noch während der nächsten Jahre hinsichtlich der Gewerkschaftsrechte im Rampenlicht stehen. Die jüngsten enttäuschenden Tendenzen auf diesem Gebiet sollte man jedoch im grösseren Rahmen der gewaltigen Fortschritte sehen, die im allgemeinen erzielt wurden. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Gewerkschaften in den älteren Industrieländern mehr als hundert Jahre gebraucht haben, um ihre heutigen Rechte durchzusetzen — und auch das nur mit schweren Opfern. Ja, noch vor zwanzig Jahren gab es in weiten Teilen der Erde keine Gewerkschaftsrechte. Heute sind sie dort wiederhergestellt oder erstmalig geschaffen worden. Wir brauchen dabei nur an Japan, Venezuela, die Türkei, Deutschland, Oesterreich und Italien zu denken, um zu erkennen, wie viele Millionen Arbeitnehmer eigentlich erst in unseren Tagen in den Genuss der Gewerkschaftsrechte gekommen sind. Der IBFG als der internationale Hüter der Gewerkschaftsrechte wird auch weiterhin mit verstärkter Kraft alle Verletzungen dieser Rechte bekämpfen, wo immer er sie feststellt, auch wenn wir nur wenig Hoffnung darauf haben, dass unsere Schritte sofort Erfolg bringen werden. Die Geschichte hat uns gelehrt, dass trotz zeitweiliger Rückschläge die allgemeine Entwicklung in Richtung uneingeschränkter Gewerkschaftsrechte unaufhaltsam und unwiderruflich ist.

**Beschwerden des IBFG
wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte**

Datum	eingereicht bei	gegen welche Regierung und Beschwerdegegenstand
1950	März IAO	Peru
	Juli ECOSOC (*)	Sowjetunion
1951	Januar ECOSOC	Ungarn
	Januar ECOSOC	Tschechoslowakei
	Mai ECOSOC	Rumänien
	Juni ECOSOC	Argentinien
1952	Februar ECOSOC	Venezuela
	März ECOSOC	Argentinien
	März IAO	Tschechoslowakei
	April IAO	Venezuela und Argentinien
	Mai ECOSOC	Sowjetunion
	Mai IAO	Frankreich, wegen Tunesien
	Juni IAO	Saarland
	Dezember ECOSOC	Venezuela
1953	Januar IAO	Frankreich, wegen Tunesien
	Januar ECOSOC	Venezuela
	Januar IAO	Frankreich, wegen Marokko
	Februar IAO	Ungarn, Polen und Tschechoslowakei
	Mai IAO	Peru
	Mai IAO	Peru
	Juni ECOSOC	Spanien
	Juli ECOSOC	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
	Juli IAO	Niederlande, wegen Curaçao
1954	Februar ECOSOC	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
	Juni IAO	Südafrikanische Union
	Oktober IAO	Sowjetunion
1955	Mai ECOSOC	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
	November IAO	Niederlande, wegen der Niederländischen Antillen
1956	März IAO	Chile
	März ECOSOC	Grossbritannien, wegen Zypern
	Mai IAO	Südafrikanische Union
	Mai IAO	Chile (zusätzliche Informationen)
	Mai ECOSOC	Spanien
	Juni IAO	Polen
	Juli ECOSOC	Dominikanische Republik
	August IAO	Spanien
	August IAO	Polen (zusätzliche Information)
	September ECOSOC	Saudi-Arabien
	Oktober IAO	Dominikanische Republik
	November IAO	Chile (Unterstützung der Beschwerde des uruguayischen Verbandes der Bankangestellten)

Datum	eingereicht bei	gegen welche Regierung und Beschwerdegegenstand
1957	Januar IAO	Dominikanische Republik (zusätzliche Information)
	Februar IAO	Spanien
	Februar IAO	Frankreich, wegen Algerien
	März IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	März IAO	Ungarn
	März IAO	Grossbritannien, wegen Zypern
	April IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	Juni IAO	Grossbritannien, wegen Zypern (überarbeitete Beschwerde)
	Juli ECOSOC	Venezuela
	August IAO	Türkei
	Oktober IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	Oktober IAO	Türkei (zusätzliche Information)
1958	März IAO	Spanien
	März ECOSOC	Spanien
	Mai IAO	Japan (Unterstützung der Beschwerde der Gesamtjapanischen Postgewerkschaft)
	Mai IAO	Spanien (zusätzliche Information)
	Mai IAO	Grossbritannien, wegen Aden (Unterstützung der Beschwerde des Gewerkschaftsbundes von Aden)
	Juni IAO	Aden (zusätzliche Information)
	Juli IAO	Haiti
	November IAO	Japan (Unterstützung der Beschwerde der japanischen Postgewerkschaft)
1959	Januar IAO	Haiti (zusätzliche Information)
	Juni IAO	Thailand
	Juli IAO	Frankreich, wegen Algerien
	August IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	August IAO	Haiti (zusätzliche Information)
	September IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	Oktober IAO	Japan (zusätzliche Information)
	Dezember IAO	Kanada, wegen Neufundland (Unterstützung der Beschwerde des Kanadischen Gewerkschaftsbundes)
1960	März IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	April IAO	Südafrikanische Union (zusätzliche Information)
	August IAO	Algerien (zusätzliche Information)
	September IAO	Grossbritannien, wegen Aden
	Oktober IAO	Spanien
	November IAO	Aden (zusätzliche Information)
1961	Februar IAO	Japan (Unterstützung der Beschwerde der japanischen Lehrgewerkschaft und der Sohyo)

Datum	eingereicht bei	gegen welche Regierung und Beschwerdegegenstand
Februar	IAO	Japan (Unterstützung der Beschwerde der japanischen Eisenbahner-Gewerkschaft und der Sohyo)
Februar	IAO	Marokko
Mai	IAO	Portugal
September	IAO	Portugal
Oktober	IAO	Libyen
November	IAO	Libyen (zusätzliche Information)
November	IAO	Thailand (zusätzliche Information)
Dezember	ECOSOC	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
1962 Februar	IAO	Japan (zusätzliche Information)
April	IAO	Libyen (zusätzliche Information)
April	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
Mai	IAO	Sowjetunion, wegen Heinz Brandt
Mai	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
Juni	IAO	Ghana
Juni	IAO	Sowjetunion, wegen Heinz Brandt
August	IAO	Grossbritannien, wegen Aden
September	IAO	Südafrikanische Republik
Oktober	IAO	Thailand
Oktober	IAO	Aden (zusätzliche Information)
November	IAO	Thailand (zusätzliche Information)
Dezember	IAO	Grossbritannien, wegen Südrhodesien
Dezember	IAO	Südafrikanische Republik (zusätzliche Information)
1963 Februar	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
Februar	IAO	Finnland (Unterstützung der Beschwerde des Finnischen Gewerkschaftsbundes SAJ)
März	IAO	Aden (zusätzliche Information)
August	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
September	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
Oktober	IAO	Kongo-Leopoldville (gemeinsam mit dem IBCG)
Oktober	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
Dezember	IAO	Aden (zusätzliche Information)
1964 Februar	IAO	Aden (zusätzliche Information)
April	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
April	IAO	Syrien
Mai	IAO	Syrien (zusätzliche Information)
Mai	IAO	Oberer Volta
Juni	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)

Datum	eingereicht bei	gegen welche Regierung und Beschwerdegegenstand
Juli	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
Juli	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
September	IAO	Grossbritannien, wegen Südrhodesien
September	IAO	Japan - Aussage vor der Ermittlungs- und Schlichtungskommission über die Vereinigungsfreiheit
Oktober	IAO	Südrhodesien (zusätzliche Information)
Oktober	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
Oktober	IAO	Kamerun
November	IAO	Südrhodesien (zusätzliche Information)
1965 Januar	IAO	Kamerun (zusätzliche Information)
Januar	IAO	Spanien (gemeinsam mit dem IBCG)
März	IAO	Ekuador (Unterstützung der Beschwerde der IPTT)
März	IAO	Spanien (zusätzliche Information, gemeinsam mit dem IBCG)
April	IAO	Südrhodesien (zusätzliche Information)

(*) ECOSOC = Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.

Der Apparat der IAO zur Nachprüfung der Anwendung von Übereinkommen und zur Behandlung von Beschwerden wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte

1. Sobald ein Staat ein Übereinkommen ratifiziert hat, ist seine Regierung gehalten, der IAO jährlich Berichte über die Massnahmen zu erstatten, die sie getroffen hat, um es in der Praxis anzuwenden. Diese Berichte, von denen Abschriften an die repräsentativsten Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber des betreffenden Landes zur Stellungnahme gehen, werden vom **Sachverständigen-Ausschuss über die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen** (der aus unabhängigen Sachverständigen besteht) geprüft. Dieser Ausschuss gibt seine Arbeitsergebnisse an die Arbeitskonferenz weiter. Die Internationale Arbeitskonferenz setzt dann einen dreigliedrigen Ausschuss ein, der mit den betreffenden Regierungen über alle Unstimmigkeiten spricht, die die Sachverständigen zwischen der Landesgesetzgebung und dem Übereinkommen festgestellt haben.

Ausserdem wählt der Verwaltungsrat alljährlich bestimmte Übereinkommen aus und ersucht die Regierungen, die diese noch nicht ratifiziert haben, um einen Bericht über die Lage in ihren Ländern und um Angabe der Gründe, aus denen sie noch keine Ratifizierung vollzogen haben. Auch diese Berichte, von denen ebenfalls Abschriften an die repräsentativsten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes auszuhändigen sind, werden von den beiden bereits genannten Instanzen geprüft.

2. Zur Ergänzung des hier geschilderten Verfahrens hat die IAO in Rücksprache mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im Jahre 1950 eine besondere Stelle geschaffen, und zwar die **Ermittlungs- und Schlichtungskommission über Vereinigungsfreiheit**. Dieser Kommission gehören unabhängige Persönlichkeiten an, deren Hauptaufgabe es ist, alle ihr vom Verwaltungsrat des IAA vorgelegten Beschwerden unparteiisch zu prüfen. Diese Ermittlungs- und Schlichtungskommission, die nur mit Zustimmung der Regierung, gegen die eine Beschwerde eingereicht wurde, tätig werden kann, hat zum ersten Male im Jahre 1964 ihre Tätigkeit ausgeübt, als ihr vom Ausschuss über die Vereinigungsfreiheit die Bearbeitung der Beschwerden gegen Japan übertragen wurde (siehe weiter unten).

Inzwischen ist auch eine Beschwerde wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte in Griechenland mit Zustimmung der griechischen Regierung vom Verwaltungsrat dieser Ermittlungs- und Schlichtungskommission vorgebracht worden.

Dieser Kommission gehören mindestens drei oder höchstens fünf Mitglieder an. Sie ist zwar im wesentlichen eine Ermittlungsstelle, aber sie ist auch ermächtigt, die ihr zur Untersuchung vorgetragenen Fälle mit der betreffenden Regierung zu besprechen, um eine Beilegung der Schwierigkeiten auf gutlichem Wege zu gewährleisten. Die Kommission berichtet dem Verwaltungsrat über ihre Arbeitsergebnisse, und dieser hat dann zunächst darüber zu entscheiden, ob auf der Grundlage der ihm vorgelegten Berichte weitere Massnahmen erforderlich sind. Berichte der Kommission über Mit-

gliedsstaaten der Vereinten Nationen, die nicht der IAO angehören, werden an den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen weitergeleitet.

3. Ursprünglich wurden die der IAO eingereichten Beschwerden den leitenden Stellen des Verwaltungsrats zur ersten Behandlung vorgelegt. Angesichts der grossen Anzahl von Beschwerden beschloss aber der Verwaltungsrat 1951, einen dreigliedrigen **Ausschuss über Vereinigungsfreiheit** für diese erste Überprüfung einzusetzen.

Dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit gehören neun Mitglieder des Verwaltungsrats an, und zwar je drei Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Seine Hauptaufgabe ist festzustellen, ob ein Fall einer Behandlung durch den Verwaltungsrat würdig ist.

Beschwerden, die bei der IAO entweder unmittelbar oder über die Vereinten Nationen eingereicht werden, müssen von den Organisationen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber oder von den Regierungen kommen. Sie werden nur dann entgegengenommen, wenn sie von einer an dieser Frage unmittelbar interessierten Landesorganisation, von Internationalen Organisationen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber mit Beraterstatus bei der IAO oder, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihre Mitgliedsorganisationen unmittelbar berühren, von anderen internationalen Organisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer eingereicht werden. Die Beschwerden müssen schriftlich eingereicht werden und von einem Vertreter einer zur Vorlage berechtigten Stelle unterzeichnet sein. Beschwerden, die von Zusammenschlüssen, die keine ständigen Institutionen sind, oder von Organisationen kommen, mit denen ein Briefwechsel nicht möglich ist, können nicht entgegengenommen werden.

Es wird eine Unterscheidung getroffen zwischen dringlichen und weniger dringlichen Fällen. Als Dringlichkeitsfälle gelten alle Angelegenheiten, bei denen es sich um Menschenleben oder persönliche Freiheit oder um neue oder veränderte Verhältnisse handelt, die sich auf die Aktionsfreiheit einer Gewerkschaftsbewegung als Ganzes auswirken, sowie solche Fälle, die sich aus einem andauernden Ausnahmezustand oder aus der Auflösung einer Organisation ergeben. Bei der Behandlung von dringenden Fällen gelten folgende Bestimmungen:

a) Die betreffende Regierung wird, wenn die IAO sie von der Beschwerde in Kenntnis setzt, auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass dieser Fall als dringlich angesehen wird. Zugleich wird die Regierung ausdrücklich aufgefordert, angesichts der Dringlichkeit des Falles möglichst schnell zu antworten.

b) Dringliche Fälle werden vom Ausschuss mit Vorrang behandelt.

c) Der Ausschuss muss in seiner Sitzungsperiode möglichst schnell einen Bericht über dringliche Fälle abfassen, um die sofortige Behandlung des Berichtes durch den Verwaltungsrat zu erleichtern.

d) So lange der Fall noch in der Behandlung ist, hat der Ausschuss bei den dringenden Fällen die Vollmacht, zum Schutz der daran beteiligten Parteien entsprechende Empfehlungen zu geben.

Für Fälle, die nicht als dringend angesehen werden, wird der Bericht des Ausschusses an die November-Sitzung des Verwaltungsrats eingereicht und von diesem dann auf der März-Sitzung behandelt. Im März eingereichte Berichte werden im Mai behandelt, und solche, die im Mai eingereicht wurden, werden auf der Sitzung des Verwaltungsrats nach der Juni-Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt.

Ist die erste Antwort der Regierung, gegen die eine Beschwerde eingereicht wurde, zu allgemein gehalten, so ersucht der Ausschuss den General-



direktor, von der betreffenden Regierung alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte einzuholen. Falls seine Ermittlungen ergeben, dass die vorgebrachten Tatsachen, wenn sie nachgewiesen werden, keine Verletzung in der Ausübung der Gewerkschaftsrechte darstellen würden oder dass die Anschuldigungen einen rein politischen Charakter haben oder auch zu vage gehalten sind, so stellt der Ausschuss in seinem Bericht fest, dass der betreffende Fall keine weitere Behandlung erfordere.

Der Ausschuss kann dem Verwaltungsrat empfehlen, seine Schlussfolgerungen den betreffenden Regierungen mitzuteilen und sie auf die von ihm festgestellten Anomalien aufmerksam zu machen und sie zugleich aufzufordern, entsprechende Schritte zur Abhilfe einzuleiten. Die Weitergabe dieser Schlussfolgerungen an die betreffende Regierung beendet das Verfahren.

Der Ausschuss kann dem Verwaltungsrat auch empfehlen, sich bei der betreffenden Regierung um die Zustimmung zu bemühen, den Fall der Ermittlungs- und Schlichtungskommission zu überweisen. Stimmt eine Regierung diesem Ersuchen nicht innerhalb von vier Monaten zu, so kann der Ausschuss in seinem Bericht an den Verwaltungsrat Empfehlungen für eventuelle « geeignete Alternativmassnahmen » aussprechen. Zu diesen Massnahmen gehört eine ausführliche Veröffentlichung der vorgebrachten Anschuldigungen zusammen mit einer eventuellen Stellungnahme der betreffenden Regierung und Weigerung der Regierung, bei der Ermittlung der Tatsachen und bei eventuellen Schlichtungsversuchen mitzuarbeiten.



177

MÄRZ 1965

**FREIE
GEWERKSCHAFTS-
WELT**

INTERNATIONALE SOLIDARITAT ist das Leitmotiv der gesamten Arbeit des IBFG. Das gilt auch für seine Monatsschrift - FREIE GEWERKSCHAFTSWELT.

Wer sich laufend über alles, was in der Welt der Gewerkschaften vorgeht, unterrichten will, sollte unbedingt regelmässig die FREIE GEWERKSCHAFTSWELT lesen - die einzige Zeitschrift von Weltgeltung, die durch und für freie Gewerkschafter aller Sparten geschrieben wird.

Sie erscheint monatlich im Verlag des IBFG, Brüssel, in englischer, deutscher und französischer Sprache. Die spanische Ausgabe veröffentlicht ORIT in Mexiko. Bestellungen sind zu richten an die Landeszentralen oder direkt an den

IBFG

**37-41, rue Montagne aux Herbes Potagères
BRUSSELS 1
Belgium**

A91-179